

RS UVS Kärnten 1996/01/25 KUVS- 1212-1213/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1996

Rechtssatz

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Fahrzeuglenker eine im Sinne des § 20 Abs 1 1. Satz StVO unzulässige Geschwindigkeit eingehalten hat, bedarf es jedenfalls auch der ziffernmäßigen Feststellung der Geschwindigkeit (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at